Техt

zum Bebauungsplan Nr. 66 "Bezirksfriedhof Metternich" am Bubenheimer Weg (I. Bauabschnitt)

Für die festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG) bleibt es bei der bisher zulässigen landwirtschaft-lichen bezw. gärtnerischen Nutzung. Jede andere Nutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für

- a) bauliche Anlagen, die einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder einer Landarbeiterstelle dienen sollen,
- b) Nebenanlagen, sonstige Einrichtungen, Werbeanlagen sowie für das Aufstellen von Warenautomaten,
- c) die Einrichtung von Dauerkleingärten im Sinne des Landesgesetzes über den Kündigungsschutz von Kleingärten und anderer kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 23.11.1948 (GVB1. S. 410),
- d) Aufschüttungen und Abgrabungen.

Koblenz, den 4.10.1968

Den Oberbürgermeister

Ausgefertigt: Koblenz, 17. 08. 1992

Stadtverwaltung Koblenz

In Vertretung:

Bürgermeister